

IFRS 2 Share-based Payment – ein Schritt zur weltweiten Konvergenz? –

Von Prof. Dr. Karlheinz Küting und Dipl.-Kffr. Ulrike Dürr, beide Saarbrücken

1. Einführung

Über die praktische Umsetzung der leistungsorientierten Entlohnung der Führungskräfte eines Unternehmens findet auch in Deutschland seit einigen Jahren eine intensive Diskussion statt.¹ Während die Entlohnung lange Zeit überwiegend aus einem Festgehalt und einer ergebnisabhängigen Tantieme bestand, treten zunehmend unternehmenswertbezogene variable Vergütungsbestandteile – vielfach in der Form von Aktienoptionsprogrammen² – in Erscheinung.³ Die zunehmende Verbreitung von Aktienoptionsprogrammen in Deutschland ist Ausfluss der fortschreitenden Globalisierung der Wirtschaft.⁴ Hierdurch soll u. a. der Kritik an der unzureichenden Beachtung der Renditeinteressen der Aktionäre durch die Führungskräfte eines Unternehmens entgegengetreten und damit der Forderung nach einer am Shareholder-Value-Konzept⁵ ausgerichteten Unternehmensführung nachgegeben werden.⁶ Um vor dem Hintergrund des *principal-agent*-Konflikts⁷ opportunistischen Verhaltensmustern entgegenzuwirken, soll das Management durch monetäre Anreize – in der Gestalt von Aktienoptionen⁸ – in eine „eignerähnliche Position“⁹ versetzt werden.¹⁰

In der Diskussion um die Entlohnungsformen wurde auch der Themenkomplex ihrer bilanziellen Abbildung nicht außer Acht gelassen, insbesondere stellten sich Fragen nach einer erfolgswirksamen Erfassung und zum Zeitpunkt der Wertermittlung.¹¹

Während die US-GAAP insbesondere mit APB 25 sowie SFAS 123 konkrete Verlautbarungen zur bilanziellen Behandlung verschiedener Entlohnungsmodelle enthalten, gaben die IFRS bis zur Veröffentlichung des IFRS 2 im Februar 2004 keine Antworten auf die aufgeworfenen Fragen. Das Fehlen expliziter Regelungen in diesem Rechnungslegungsnormensystem wurde deshalb u. a. von der IOSCO, der weltweiten Organisation der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörden sowie der nationalen Wertpapierzulassungsorgane, bemängelt.¹²

1 Vgl. stellvertretend *Bühner*, DB 1989, S. 2181 f.; *Becker*, Anreizsysteme für Führungskräfte, Stuttgart 1990; *Bleicher*, Strategische Anreizsysteme, Stuttgart u. a. 1992; *Menichetti*, DB 1996, S. 1688 f.; *Winter*, Prinzipien der Gestaltung von Managementanreizsystemen, Wiesbaden 1996; *Bernhardt/Witt*, ZfB 1997, S. 85 f.; *Herzig*, DB 1999, S. 1 f.; *Pellens/Crasselt*, WPg 1999, S. 765 f.; *Harth*, Die Bilanzierung von Aktienoptionen und anderen unternehmenswertorientierten Entlohnungsmodellen nach US-GAAP, Herne/Berlin 2003.

2 In den USA lässt sich die Entwicklung von Aktienoptionsplänen als Vergütungsinstrument bis in die 1920er Jahre zurück verfolgen; vgl. *Long*, Financial Management 1992, S. 15 ff.

3 Die Aktienoptionspläne der Daimler-Benz AG und der Deutsche Bank AG beispielsweise mussten 1996, als das AktG die Auflegung reiner Optionsprogramme noch nicht erlaubte, über Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen umgesetzt werden; vgl. *Claussen*, WM 1997, S. 1826 f.; *Weissenberger/Weber*, in: Küting/Langenbacher (Hrsg.), FS Weber, Stuttgart 1999, S. 673. Mit In-Kraft-Treten des KonTraG (BGBl. I 1998, S. 786) am 1. 5. 1998 wurde diese Hürde beseitigt.

4 Vgl. *Löwe/Sieber*, in: Achleitner/Wollmert (Hrsg.), Stock options, Stuttgart 2002, S. 47; *Wenger/Knoll*, zfo 2003, S. 34. Vgl. auch *Evers*, in: Pellens (Hrsg.), Unternehmenswertorientierte Entlohnungssysteme, Stuttgart 1998, S. 56.

5 Vgl. einschlägig *Rappaport*, Shareholder Value, Stuttgart 1999; vgl. weiterführend zur wertorientierten Unternehmensführung *Copeland/Koller/Murrin*, Unternehmenswert, Frankfurt/Main u. a. 2002.

6 Zwar sollen etwa durch die Ausgabe von Aktienoptionen die Interessen der Aktionäre gefördert werden. Allerdings wollen diese über Kosten und Nutzen von derartigen Programmen umfassend informiert werden, um eine „Selbstbedienung“ des Managements zu vermeiden; vgl. auch kritisch zur Eignung von Aktienoptionsplänen als Motivationsinstrument *Winter*, ZfbF 1998, S. 1122 ff., m.w.N.

7 Dieser bezeichnet den Umstand, dass Anteilseigner und Unternehmensführung – bei Trennung von Eigentum und Leitung – differierende Ziele verfolgen; vgl. allgemein hierzu *Eisenhardt*, Academy of Management Review 1989, S. 57 ff.; *Elschen*, BFuP 1991, S. 209 ff.; vgl. auch *Grüning*, Performance-Measurement-Systeme, Wiesbaden 2002, S. 154 ff.

8 Vgl. *Achleitner/Wichels*, in: Achleitner/Wollmert (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 4), S. 5; statt „Aktienoptionen“ ist auch im deutschen Sprachgebrauch die Bezeichnung „stock options“ anzutreffen.

9 *Ewert/Wagenhofer*, Interne Unternehmensrechnung, Berlin u. a. 2000, S. 560 (im Original hervorgehoben).

10 Tatsächlich werden die Begünstigten und die Aktionäre nicht in gleicher Weise am Unternehmenserfolg beteiligt. Durch die Vergabe von Aktienoptionen können Erstere zwar ggf. an Kurssteigerungen partizipieren; allerdings erfolgt keine Verlustbeteiligung, wenn ein negativer Kursverlauf eintritt, sondern die Optionen verfallen ohne Konsequenzen; vgl. *Bernhardt/Witt*, ZfB 1997, S. 90.

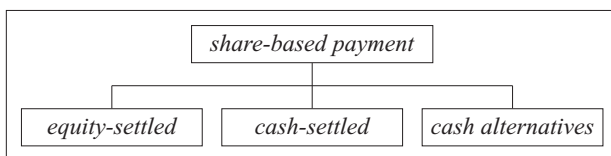
11 Vgl. auch *Hoffmann/Lüdenbach*, DStR 2004, S. 786.

12 Vgl. *IOSCO*, IASC Standards – Assessment Report, abrufbar unter www.iosco.org/iosco.html (Stand: 1. 6. 2004); vgl. auch IFRS 2.BC3.

Die folgenden Ausführungen setzen sich mit den neuen Regelungen des IASB in IFRS 2, *Share-based Payment*, auseinander. Anschließend werden einzelne Verlautbarungen der US-GAAP kurz vorgestellt, mit Schwerpunkt auf der Behandlung von *stock options*.¹³ Den Abschluss bildet ein Ausblick auf (internationale) Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Behandlung von *share-based-payment*-Transaktionen.

2. Gegenstand und Geltungsbereich des IFRS 2

Dem IFRS 2 liegt der Gedanke zugrunde, dass die bilanzielle Erfassung von empfangenen Gütern oder Leistungen unabhängig von der Ausgestaltung des *share-based payment*, d.h. der Kapitalbeteiligungsleistung durch das Unternehmen erfolgt. Als *share-based-payment*-Transaktionen (vgl. Übersicht 1) definiert der Standard Sachverhalte, bei denen ein Unternehmen¹⁴ für empfangene Güter bzw. Leistungen Eigenkapitalinstrumente (*equity-settled share-based payment*) oder eine Barvergütung, die auf dem Wert von Eigenkapitalinstrumenten basiert (*cash-settled share-based payment*), gewährt oder bei denen das Unternehmen oder die Gegenseite zwischen Ausgleich in bar oder anderen Vermögenswerten und Eigenkapitalinstrumenten an sich wählen kann (*share-based payment with cash alternatives*).¹⁵



Übersicht 1: *Share-based-payment*-Transaktionen nach IFRS 2

Eigenkapitaltransaktionen, die unter die spezifischen Regelungen des IAS 22 (*Business Combinations*)¹⁶, des IAS 32 (*Financial Instruments: Disclosure and Presentation*) respektive IAS 39 (*Financial Instruments: Recognition and Measurement*) fallen, sind vom Anwendungsbereich des Standards ausgeschlossen.¹⁷

Mit dem Standardentwurf ED 2 hat das IASB der Öffentlichkeit im November 2002 erstmals Vorschläge zur bilanziellen Erfassung von *share-based-payment*-Transaktionen vorgelegt. Der daraus entwickelte IFRS 2¹⁸ ist für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2004 beginnen, anzuwenden.¹⁹

3. Begriffliche Abgrenzungen

Aktienkursorientierte Entlohnungsmodelle existieren in der Praxis in verschiedenen Gestaltungsvarianten.²⁰ Die Entlohnung kann durch echte oder virtuelle Eigenkapitalinstrumente erfolgen – die jeweils bekannteste Form wird im Folgenden kurz vorgestellt.²¹ Gemein ist diesen Vergütungssystemen, dass

sich der Wert der Vergütung primär nach dem Aktienkurs determiniert.²²

Aktioptionen verleihen dem Begünstigten das Recht, innerhalb der Optionsfrist Aktien des emittierenden Unternehmens zu einem im Voraus vereinbarten Basis- bzw. Ausübungspreis (*exercise price*) zu erwerben und damit eine Gesellschafterstellung zu erlangen. Der Ausübungspreis kann über oder unter dem Börsenkurs zum Tag der Optionsgewährung liegen oder aber mit ihm übereinstimmen.²³ Als innerer Wert wird bei Optionen die Differenz zwischen Ausübungspreis und aktuellem Marktpreis des Basiswerts bezeichnet. Der Gesamtwert setzt sich aus diesem inneren Wert und dem Zeitwert der Option zusammen.²⁴ Bei vergütungshalber gewährten Aktienoptionen²⁵ gewinnt ferner der Erwerbszeitraum, die sog. *vesting period*, Bedeutung. Hierbei handelt es sich um die Frist zwischen der Zusage bzw. Gewährung (*grant date*) der Optionen und dem Erwerbszeitpunkt (*vesting date*), zu dem die Ansprüche dem Begünstigten „als verwirklichte Rechtsposition zustehen“²⁶.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Erwerbszeitraums gehen die Optionen dem Berechtigten verloren. Die Sperrfrist bezeichnet den

13 Die Diskussion beim IASB konzentrierte sich ebenfalls auf Mitarbeiteraktioptionen; vgl. IFRS 2.BC30.

14 Der Standard gelangt nicht nur zur Anwendung, wenn Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens selbst übergehen sollen, sondern auch wenn es sich um solche des Mutterunternehmens oder von anderen, in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen handelt; vgl. IFRS 2.3.

15 Vgl. IFRS 2.2.

16 Ende März 2004 verabschiedete das IASB IFRS 3, der neben SIC-9, SIC-22 und SIC-28 auch IAS 22 ersetzt.

17 Vgl. IFRS 2.5 f. und IFRS 2.BC23 ff. Gemäß IFRS 2.4 kommt der Standard des Weiteren nicht zum Tragen, wenn einem Mitarbeiter in der Rolle eines Anteilseigners – wie den übrigen Anteilseignern – ein Preisnachlass („*less than the fair value*“) auf zusätzlich zu erwerbende Aktien eingeräumt wird.

18 Gerade vor dem Hintergrund der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 7. 2002, die kapitalmarktorientierte Unternehmen bis spätestens 2005/2007 zur Anwendung der IAS/IFRS verpflichtet, muss dem Standard besondere Beachtung zuteil werden. Vgl. allerdings zum Anerkennungsmechanismus *Kütting/Hayn*, in: *Kütting/Weber* (Hrsg.), *Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss*, Loseblatt, Stuttgart 2002, Kap 1, Rn. 167 f. (Stand: Nov. 2003).

19 Das IASB begrüßt die frühere Anwendung – mit Angabe dieser Tatsache; vgl. IFRS 2.60. Zu Besonderheiten bezüglich der erstmaligen Anwendung vgl. IFRS 2.53 ff.

20 Vgl. hierzu etwa *Pellens/Crasselt*, in: *Pellens* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 4), S. 127 ff.; vgl. auch die Beispiele bei *Claussen*, WM 1997, S. 1826 ff.

21 Zu den echten Eigenkapitalinstrumenten gehören Belegschaftsaktien und Aktienoptionen; *phantom stock* und *stock appreciation rights* stellen dagegen virtuelle Eigenkapitalinstrumente dar; vgl. auch die Abbildung bei *Pellens/Crasselt*, KoR 2004, S. 113.

22 Vgl. kritisch bezüglich des Abstellens auf den Aktienkurs zur Messung der Managementleistung *Baums*, in: *Martens u.a.* (Hrsg.), *FS Claussen*, Köln u.a. 1997, S. 10 ff., m.w.N.

23 Vgl. *Spenner*, Aktienoptionen als Bestandteil der Vergütung von Vorstandsmitgliedern, Köln 1999, S. 34 ff.

24 Vgl. grundlegend zur Optionspreistheorie etwa *Kruschwitz*, *Finanzierung und Investition*, München/Wien 2002, S. 277 ff.

25 Vgl. zu *stock options* als variable Vergütungsbestandteile *Kohler*, ZHR 1997, S. 254 ff., m.w.N.

26 *Deutschmann*, IStR 2001, S. 385.

Zeitraum zwischen dem Tag der Zusage und dem Tag, an dem erstmals die Möglichkeit zur Optionsausübung besteht.²⁷ In der Regel fällt diese Zeitspanne mit dem Erwerbzeitraum zusammen, d.h., die Option ist gleichzeitig mit der Unverfallbarkeit ausübbar.²⁸

Stock appreciation rights – Kursgewinnrechte²⁹ – bilden die finanziellen Effekte von Aktien und *stock options* schuldrechtlich nach.³⁰ Statt der Aktien bekommen die Begünstigten die Berechtigung auf eine Abgeltungszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Aktienkurs bei Geltendmachung des Anspruchs.³¹ Ihnen liegen demzufolge fiktive Optionen zugrunde,³² durch deren Einsatz keine Veränderungen in der Aktionärsstruktur eintreten.³³

4. Share-based-payment-Transaktionen gemäß IFRS 2

4.1 Vorbemerkungen

Einerseits enthält IFRS 2 Regelungen, die sich auf Modelle aktienbasierter Barvergütung beziehen. Andererseits erstreckt sich der Anwendungsbereich des Standards auf Vergütungspläne, die in Form von Aktien bedient werden. Um Optionsvereinbarungen bei Ausübung durch die Begünstigten erfüllen zu können, hat die gewährende Gesellschaft die Aktien bereitzustellen. Hierbei kommen unterschiedliche Beschaffungsformen in Betracht.³⁴ Neben der Möglichkeit der Bedienung von Aktienoptionen durch Rückkauf eigener Aktien³⁵ steht der Weg einer bedingten Kapitalerhöhung gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG offen.³⁶

In Abhängigkeit von der Ausgestaltung des aktienbasierten Entlohnungsmodells eines Unternehmens ergeben sich unterschiedliche bilanzielle Konsequenzen, die den Gegenstand der folgenden Betrachtungen bilden.

4.2 Bilanzielle Behandlung von equity-settled share-based payment am Beispiel von realen Aktienoptionen

Die im Zuge einer *share-based-payment*-Transaktion als Gegenleistung für reale Aktienoptionen empfangenen oder erworbenen Güter oder Leistungen sind zu erfassen. Zugleich erfolgt eine Erhöhung des Eigenkapitals,³⁷ im Ergebnis eine Einstellung in die Kapitalrücklage. Stellen die empfangenen oder erworbenen Güter oder Leistungen keine aktivierungsfähigen Vermögenswerte dar, sind sie sofort aufwandswirksam zu verrechnen;³⁸ andernfalls treten die Erfolgswirkungen über die Nutzungsdauer der Güter oder bei Verbrauch ein.

Die Bewertung der empfangenen Güter oder Leistungen erfolgt – direkt – mit ihrem *fair value*³⁹ zum Zeitpunkt, zu dem die Güter dem Unter-

nehmen zugehen bzw. die Leistungen von der Gegenseite erbracht werden, es sei denn, deren *fair value* kann nicht zuverlässig bestimmt werden. In diesem Fall ist indirekt zu bewerten, und zwar mittels des *fair value* der gewährten Eigenkapitalinstrumente, d.h. der Optionen, zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe.⁴⁰

Die Frage, ob eine zuverlässige *fair-value*-Ermittlung des Empfangenen möglich ist, wird für Transaktionen mit Mitarbeitern⁴¹ respektive mit Dritten⁴² unterschiedlich beantwortet. Bei Transaktionen mit Dritten besteht die widerlegbare Vermutung, dass der *fair value* der empfangenen Güter

27 Damit soll verhindert werden, dass sich „Kurzfristdenken“ der Begünstigten mittelfristig nachteilig auf den Shareholder Value auswirkt; vgl. Weber, in: Achleitner/Wollmert (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 4), S. 34, m.w.N.

28 Vgl. Roß/Baumunk, KoR 2003, S. 33.

29 In der deutschen Literatur finden sich auch die Bezeichnungen „Aktienwertsteigerungsrechte“, „Wertsteigerungsrechte“ sowie „virtuelle Aktienoptionen“; vgl. v. Bredow, FB 1999, S. 232; Kramarsch, Aktienbasierte Managementvergütung, Stuttgart 2000, S. 136; Schmidbauer, DStR 2000, S. 1487.

30 Vgl. zur Frage ihrer rechtlichen Einordnung als Genussrechte v. Bredow, FB 1999, S. 235 und S. 238; Frey, in: Hopt/Wiedemann (Hrsg.), AktG, Berlin 2001, § 192, Rn. 108, m.w.N.; a.A. Wohlfarth/Brause, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 1997, S. 399; Busch, AG 1999, S. 65. Fuchs, AG 1995, S. 442, und K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, Köln u.a. 2002, S. 521, verbinden mit Genussrechten einen schuldrechtlichen Anspruch auf mindestens ein aktionärstypisches Vermögensrecht.

31 Vgl. auch Bühner, DB 1989, S. 2183.

32 Vgl. Weber, a.a.O. (Fn. 27), S. 31; Pellens/Crasselt/Rockholtz, in: Pellens (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 4), S. 13.

33 Vgl. Pellens/Crasselt, WPg 1999, S. 765.

34 Im Rahmen der Aktienrechtsreform sind die Beschaffungswege vom Gesetzgeber durch das KonTraG (BGBl. I 1998, S. 786) vereinfacht worden; vgl. hierzu Seibert, in: Pellens (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 4), S. 33 ff.; Spenner, a.a.O. (Fn. 23), S. 131 ff. Erst seit In-Kraft-Treten des KonTraG ist es möglich, sog. „nackte“ Optionen auszugeben. Zuvor haben Unternehmen regelmäßig auf Wandel- bzw. Optionsanleihen zurückgegriffen; vgl. Spenner, a.a.O. (Fn. 23), S. 44 ff., mit Beispielen.

35 Die Möglichkeit des Rückkaufs eigener Aktien lässt sich auch aus dem Verweis auf § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG folgern; ebenso Hüfner, Aktiengesetz, München 2002, § 71, Rn. 19c und Rn. 19l; vgl. für eine Diskussion der Anwendbarkeit von § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG Hüfner, ZHR 1997, S. 220 f. und S. 242; Weiß, Aktienoptionspläne für Führungskräfte, Köln 1999, S. 240 ff., sowie Umnuss/Ehle, BB 2002, S. 1042 ff.; vgl. zu Problemen des Rückkaufs eigener Aktien Bosse, NZG 2000, S. 923 ff.

36 Vgl. Kau/Leverenz, BB 1998, S. 2271 ff.; Kallmeyer, AG 1999, S. 99 ff. Die Absicherung von Aktienoptionen über eine ordentliche oder genehmigte Kapitalerhöhung erweist sich demgegenüber als wenig praktikabel; vgl. Klahold, Aktienoptionen als Vergütungselement, Frankfurt/Main u.a. 1999, S. 134 ff.; Weiß, a.a.O. (Fn. 35), S. 194 ff.; Petersen, Aktienoptionsprogramme zur Mitarbeiterbeteiligung, Frankfurt/Main u.a. 2001, S. 177 ff.

37 Vgl. IFRS 2.7.

38 Vgl. IFRS 2.8. Aufwendungen resultieren typischerweise aus dem Verbrauch von Gütern oder Leistungen; vgl. auch die Erläuterungen in IFRS 2.9.

39 IFRS 2, Appendix A enthält für diesen Wertmaßstab folgende Definition: „The amount for which an asset could be exchanged, a liability settled, or an equity instrument granted could be exchanged, between knowledgeable, willing parties in an arm's length transaction“ (im Original z. T. hervorgehoben).

40 Vgl. IFRS 2.10.

41 Jedwede Bezugnahme auf „Mitarbeiter“ (*employees*) in IFRS 2 schließt andere Personen ein, welche ähnliche Leistungen zur Verfügung stellen; vgl. IFRS 2.11 inklusive Fußnote.

42 „Parties other than employees“, IFRS 2.13.

oder Leistungen⁴³ zuverlässig bestimmt werden kann. Dies wird bei von Mitarbeitern empfangenen Leistungen verneint, so dass ein Ersatzwertmaßstab zum Tragen kommt.⁴⁴ Diese Vorgehensweise liegt u. a. in der Tatsache begründet, dass Aktien, Aktienoptionen oder andere Eigenkapitalinstrumente Mitarbeitern – neben ihrem Grundgehalt und weiteren Zuwendungen – als ein Bestandteil ihrer Vergütung gewährt werden und eine Schlüsselung der empfangenen Leistungen auf die einzelnen Entlohnungskomponenten der Mitarbeiter regelmäßig nicht möglich ist.⁴⁵

Die empfangenen Leistungen sind periodengerecht zu erfassen. Besonderheiten ergeben sich im Rahmen der indirekten Bewertungsmethode.⁴⁶ Sind die gewährten Eigenkapitalinstrumente sofort unverfallbar, sieht das IASB darin eine Gegenleistung für bereits erbrachte Leistungen der Mitarbeiter⁴⁷ und verlangt demzufolge zum Zeitpunkt der Zusage eine vollständige Aufwandserfassung – mit einer korrespondierenden Erhöhung der Kapitalrücklage.⁴⁸

Bei Vereinbarung einer Sperrfrist bis zum Eintritt der Unverfallbarkeit der Eigenkapitalinstrumente geht das IASB davon aus, dass diese für künftige Leistungen – während der *vesting period* – gewährt werden. Beispielhaft sei ein Mitarbeiter erwähnt, dem unter der Bedingung, dass er weitere drei Jahre im Unternehmen verbleibt, Aktienoptionen gewährt werden. In diesem Fall erwartet das Unternehmen die Gegenleistung in der Zukunft, nämlich über die *vesting period* von drei Jahren, über die jene dann bilanziell zu berücksichtigen ist.⁴⁹

Die Bewertung der gewährten Eigenkapitalinstrumente zum *measurement date*⁵⁰ basiert auf Marktpreisen – sofern solche zur Verfügung stehen – unter Berücksichtigung der Konditionen, zu denen diese Eigenkapitalinstrumente eingeräumt wurden.⁵¹ Bei der Ermittlung des *fair value* von Mitarbeiteraktienoptionen sieht man sich der Schwierigkeit ausgesetzt, dass Optionen mit vergleichbaren Bedingungen nur selten gehandelt werden. Für diesen Fall gelangen finanzmathematische Optionspreismodelle zur Anwendung.⁵² Während ED 2.20 beispielhaft das *Black-Scholes*-Modell⁵³ oder ein Binomialmodell⁵⁴ erwähnt, hält es das IASB nun nicht mehr für erforderlich oder angemessen, eine konkrete Berechnungsformel oder ein bestimmtes Modell anzugeben und damit als potenziell überlegen herauszustellen.⁵⁵

In das gewählte Modell fließen zur *fair-value*-Ermittlung stets verschiedene Parameter ein, u. a. der aktuelle Marktpreis der Aktie sowie die erwartete Volatilität des Aktienkurses.⁵⁶ Auch wenn nicht börsennotierte Unternehmen Probleme bei der Bestimmung dieser Inputfaktoren haben,

möchte das IASB grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand schaffen, sondern an der konsistenten Anwendung des *fair-value*-Konzepts festhalten. Es erwartet hiernach einen verlässlicheren Wertmaßstab als mittels einer alternativen Bewertungsmethode.⁵⁷

Wie bereits angedeutet, ist den Charakteristika vergütungshalber gewährter Eigenkapitalinstrumente beim Bewertungsprozess Beachtung zu schenken. Knüpfen die zu erfüllenden *vesting conditions* (vgl. auch Übersicht 2 auf S. 613) an keine marktabhängigen Erfolgsziele⁵⁸, so ergeben sich zum *measurement date* zwar keine Auswirkungen auf den zu ermittelnden *fair value*; es erfolgt jedoch während des Erwerbszeitraums eine Adjustierung über die Anzahl der erwartungsgemäß zu erwerbenden Eigenkapitalinstrumente. Zum *vesting date* hat diese Schätzung mit den letztendlich erworbenen Eigenkapitalinstrumenten übereinzustimmen.⁵⁹ Marktorientierte Erfolgsziele – etwa ein angestrebter Aktienkurs – sind bei der *fair-value*-Schätzung der gewährten Eigenkapitalinstrumente einzukalkulieren. Unabhängig von der Erfüllung der marktabhängigen Ansprüche sind die als Gegenleistung erhaltenen Güter oder Leistungen zu erfassen, wenn den übrigen variablen Bedingungen – etwa der Leistungserbringung durch den Mitarbeiter über eine spezifizizierte Zeitdauer – entsprochen wird.⁶⁰

43 Gemäß *Gelhausen/Hönsch*, WPg 2001, S. 70, scheidet aber nach dem AktG die „Gewährung reiner Optionen auf junge Aktien an Dritte als Gegenleistung für Anschaffungsgeschäfte oder für sonstige Dienstleistungen ... bereits daran, dass diese Fälle von der Ermächtigung in § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG nicht umfasst werden“.

44 Vgl. auch IFRS 2.BC92.

45 Vgl. IFRS 2.11 ff.

46 Das Konzept der direkten *fair-value*-Ermittlung impliziert die periodengerechte Erfassung – etwa durch Aktivierung und planmäßige Abschreibung zugehender Güter; vgl. auch *Zeimes/Thuy*, KoR 2003, S. 40.

47 In der Regel werden Ansprüche allerdings – ausgehend von der mit ihnen verbundenen Zielsetzung des Unternehmens – für künftige Arbeitsleistungen eingeräumt; so auch *Herzig*, DB 1999, S. 9, sowie *Schruff/Hasenburger*, BFuP 1999, S. 637.

48 Vgl. IFRS 2.14.

49 Vgl. IFRS 2.15.

50 Vgl. hierzu auch IFRS 2.BC90 ff.

51 Vgl. IFRS 2.16.

52 Vgl. IFRS 2.17 und IFRS 2.BC130.

53 Vgl. grundlegend *Black/Scholes*, Journal of Political Economy 1973, S. 637 ff.; vgl. für seine Anwendung in der Praxis *Apostolou/Crumbley*, Accounting for Stock Options, abrufbar unter www.nysscpa.org/cpajournal/2001/0500/features/f053401.htm (Stand: 1. 6. 2004).

54 Vgl. sowohl *Cox/Ross/Rubinstein*, Journal of Financial Economics 1979, S. 229 ff., als auch *Rendleman/Barter*, The Journal of Finance 1979, S. 1093 ff.

55 Vgl. IFRS 2.BC131.

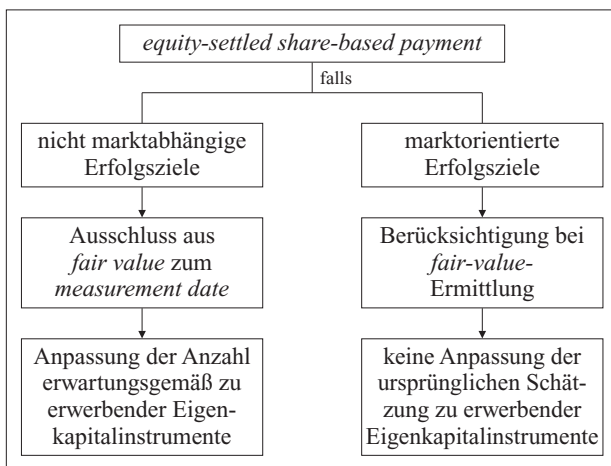
56 Vgl. IFRS 2.BC132.

57 Vgl. für diese Diskussion IFRS 2.BC137 ff. Gemäß IFRS 2.24 kann in Ausnahmefällen eine Bewertung zum *intrinsic value* – mit anschließender erfolgswirksamer Erfassung von Wertänderungen – in Betracht kommen; vgl. auch IFRS 2.BC144 und 2.BC199.

58 Diese umfassen beispielsweise bestimmte Erlös- oder Gewinnsteigerungen.

59 Vgl. IFRS 2.19 f.

60 Vgl. IFRS 2.21; vgl. auch IFRS 2.BC216.



Übersicht 2: Auswirkungen von nicht marktabhängigen und marktorientierten Erfolgszielen auf den Bewertungsprozess

Nachdem die empfangenen Güter oder Leistungen – einschließlich einer entsprechenden Eigenkapitalerhöhung – erfasst worden sind, erfolgt im Anschluss an den Erwerbszeitpunkt (*vesting date*) keine nachträgliche Anpassung des Gesamteigenkapitals. So ist eine Buchung für empfangene Leistungen eines Mitarbeiters nicht nachträglich zu stornieren, wenn die erworbenen Eigenkapitalinstrumente später verfallen bzw. die Aktienoptionen nicht ausgeübt werden. Diese Regelung schließt allerdings eine Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals nicht aus.⁶¹

Besonderheiten ergeben sich bei Änderung der Konditionen einer Vergütungsvereinbarung; beispielsweise kann der Ausübungspreis der gewährten Aktienoptionen gesenkt werden, wodurch sich ihr *fair value* erhöht.⁶² Als Minimum sind nun die erhaltenen Leistungen, bewertet mittels des *fair value* der gewährten Eigenkapitalinstrumente zum Ausgabezeitpunkt, zu erfassen, es sei denn, dass diese Eigenkapitalinstrumente nicht übergehen, weil sie einer vereinbarten, marktunabhängigen Bedingung nicht genügen. Darüber hinaus finden nachträgliche Veränderungen, die den *fair value* der Vergütungsvereinbarung erhöhen oder dem Mitarbeiter anderweitig zuträglich sind, Berücksichtigung.⁶³

Die Aufhebung oder der Ausgleich gewährter Eigenkapitalinstrumente seitens des Unternehmens während der *vesting period* ist bilanziell als vorgezogener Erwerb zu behandeln. Demzufolge verrechnet das Unternehmen unverzüglich die Aufwendungen, die für die erhaltenen Leistungen über die verbleibende *vesting period* verteilt worden wären.⁶⁴

Zahlungen in Verbindung mit einer aufgelösten oder ausgeglichenen Vergütungsvereinbarung sind bilanziell wie eine Kapitalherabsetzung abzubilden. Neben der Eigenkapitalminderung ist zusätzlich Aufwand zu verrechnen, falls die Ausgleichszahlung zum Zeitpunkt des Rückkaufs bzw. zum Kündi-

gungszeitpunkt den *fair value* der gewährten Eigenkapitalinstrumente übersteigt.⁶⁵

Erhält der Mitarbeiter – anstelle der gekündigten – neue Eigenkapitalinstrumente und stuft das Unternehmen diese bei Gewährung als Ersatzleistungen ein, gelten die Vorschriften zur Änderung der Konditionen einer Vergütungsvereinbarung analog. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem *fair value* der ersatzweise gewährten Eigenkapitalinstrumente und dem *net fair value* der gekündigten Eigenkapitalinstrumente⁶⁶ stellt den zugesprochenen *incremental fair value* zum Ablösezeitpunkt dar. Werden neue Eigenkapitalinstrumente vom Unternehmen nicht als ersatzweise gewährt gekennzeichnet, sind sie wie neu eingeräumte Eigenkapitalinstrumente bilanziell zu erfassen.⁶⁷

Der Rückkauf von Eigenkapitalinstrumenten, für die der Erwerbszeitraum abgelaufen ist, wird als Kapitalherabsetzung abgebildet. Eine Aufwandsverrechnung erfolgt zusätzlich, falls die Zahlung an den Mitarbeiter den *fair value* der zurückgekauften Eigenkapitalinstrumente zum Zeitpunkt des Rückkaufs übersteigt.⁶⁸

4.3 Bilanzielle Behandlung von cash-settled share-based payment am Beispiel von stock appreciation rights

Bei einer *cash-settled share-based-payment*-Transaktion erhalten die Begünstigten keine Kapitalbeteiligung am Unternehmen, sondern eine auf dem Aktienkurs basierende Barvergütung. Sowohl die der Gesellschaft in Form von Gütern oder Leistungen zufließenden Ressourcen als auch die daraus entstehende Verpflichtung zur Gegenleistung sind mit dem *fair value* der Verpflichtung zu erfassen. Dieser ist zu jedem Stichtag bis zur Begleichung der Verpflichtung neu zu ermitteln und ggf. erfolgswirksam anzupassen.⁶⁹

Die zu empfangenden Leistungen sind bei Erbringung von der bilanzierenden Gesellschaft zu erfassen. Stehen den Begünstigten die Ansprüche aus den Kursgewinnrechten unmittelbar – ohne Vereinbarung einer *vesting period* – zu, wird unterstellt, dass die Gegenleistung von den Mitarbeitern zum Zusagezeitpunkt bereits erbracht worden ist. Die Verpflichtung wird in diesem Fall sofort passiviert, andernfalls erfolgt eine zur erbrachten Leistung des

61 Vgl. IFRS 2.23 sowie IFRS 2.BC219.

62 Vgl. IFRS 2.26.

63 Vgl. IFRS 2.27; vgl. für die Umsetzung dieser Regelungen Appendix B43 f.

64 Vgl. IFRS 2.28(a).

65 Vgl. IFRS 2.28(b).

66 Dieser setzt sich aus dem *fair value* der gekündigten Eigenkapitalinstrumente abzüglich einer ggf. erfolgenden Ausgleichszahlung i. S. von IFRS 2.28(b) zusammen.

67 Vgl. IFRS 2.28(c).

68 Vgl. IFRS 2.29.

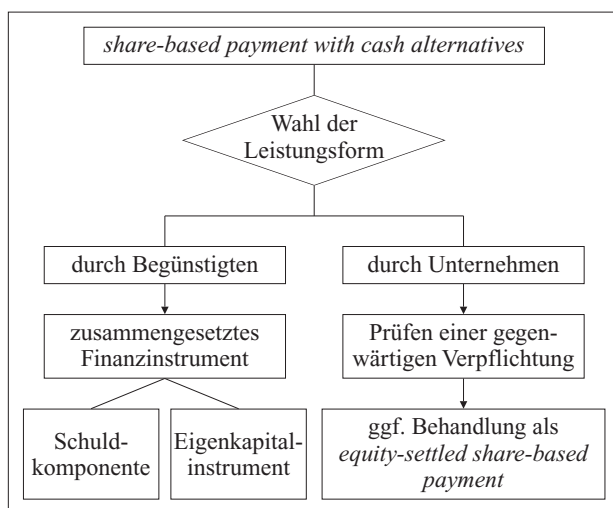
69 Vgl. IFRS 2.30.

Mitarbeiters kongruente Erfassung über den gesamten Zeitraum der Leistungserstellung.⁷⁰

Die Verpflichtung wird zu jedem Bilanzstichtag mittels des *fair value* der *stock appreciation rights* unter Anwendung eines Optionspreismodells bewertet. Die Konditionen, zu denen diese Eigenkapitalinstrumente eingeräumt wurden, sowie die bis zum Bewertungszeitpunkt bereits erbrachte Mitarbeiterleistung fließen in die Wertermittlung mit ein.⁷¹

4.4 Bilanzielle Behandlung von *share-based payment with cash alternatives*

Share-based-payment-Transaktionen with cash alternatives weisen die Charakteristika der bereits beschriebenen Modelle auf, beinhalten allerdings eine Wahlmöglichkeit der Entlohnungsform (vgl. auch Übersicht 3). Ist das Unternehmen eine Verpflichtung eingegangen, die in bar (oder durch andere Vermögenswerte) abgegolten wird, gelangen die bilanziellen Vorschriften für *cash-settled share-based-payment-Transaktionen* zur Anwendung. Andernfalls wird das Vergütungsmodell wie ein *equity-settled share-based-payment-Vorgang* behandelt.⁷²



Übersicht 3: Parameter eines Kombinationsmodells

Darf bei Vereinbarung eines solchen Kombinationsmodells die Gegenseite – der Begünstigte – die Form der Entlohnung bestimmen, hat die Gesellschaft ein zusammengesetztes Finanzinstrument⁷³ gewährt. Dieses beinhaltet eine Schuldkomponente – das Recht des Gläubigers, Barausgleich zu verlangen – sowie ein Eigenkapitalinstrument – das Recht auf alternative Erfüllung durch Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten –, auf welche der Wert der empfangenen Güter oder Leistungen aufgeteilt werden muss. Bei Transaktionen mit Dritten, welche die direkte Ermittlung des *fair value* der empfangenen Güter oder Leistungen zur Folge haben, bewertet die Gesellschaft die Eigenkapitalkomponente mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem *fair value* der empfangenen Güter oder Leistungen und dem *fair value* der Schuldkomponen-

te, und zwar zum Zeitpunkt, zu dem die Gegenleistung erbracht wird, d.h. die Güter oder Leistungen empfangen werden.⁷⁴ Für Mitarbeiter-Transaktionen wird der *fair value* des zusammengesetzten Finanzinstruments unter Beachtung der Konditionen, zu denen die Rechte bewilligt wurden, zum *measurement date* bestimmt.⁷⁵ In einem ersten Schritt bestimmt die Gesellschaft den *fair value* der Schuldkomponente, im Anschluss den der Eigenkapitalkomponente. Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gegenseite das Recht auf Barvergütung erwirkt, wenn sie sich für Eigenkapitalinstrumente als Gegenleistung entscheidet. Der *fair value* des zusammengesetzten Finanzinstruments ergibt sich aus der Summe der *fair values* der beiden Komponenten. Häufig sind derartige Pläne allerdings so ausgestaltet, dass der Wert der einzelnen Vergütungsalternativen übereinstimmt. In diesen Fällen beträgt der Wert der Eigenkapitalkomponente null, so dass der *fair value* des zusammengesetzten Finanzinstruments dem *fair value* der Schuldkomponente entspricht. Im umgekehrten Fall – wenn die Komponenten wertmäßig nicht übereinstimmen – ist der *fair value* der Eigenkapitalkomponente regelmäßig größer als null und damit der *fair value* des zusammengesetzten Finanzinstruments höher als jener der Schuldkomponente.⁷⁶

Entsprechend der bilanziellen Behandlung von *cash-settled* respektive *equity-settled share-based-payment-Transaktionen* ist den beiden Komponenten des zusammengesetzten Finanzinstruments gesondert Rechnung zu tragen.⁷⁷

Bei Abgeltung ist der *fair value* der Verpflichtung erneut zu ermitteln. Wird die Gegenleistung durch Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten – und nicht in bar – vergütet, erfolgt eine direkte Umbuchung der Verpflichtung in das Eigenkapital. Bei Barvergütung löst die Gesellschaft die Verpflichtung vollständig auf; bereits erfasste Eigenkapitalkomponenten werden im Eigenkapital belassen.⁷⁸

Bei einem Kombinationsmodell, bei dem das Unternehmen die Leistungsform wählt, ist das Vorhandensein einer gegenwärtigen Verpflichtung, die in bar beglichen wird,⁷⁹ zu prüfen und ggf. entsprechend abzubilden.⁸⁰ Eine gegenwärtige Verpflichtung liegt vor, wenn aufgrund kaufmännischer Ge-

70 Vgl. IFRS 2.32.

71 Vgl. IFRS 2.33.

72 Vgl. IFRS 2.34.

73 Vgl. auch die Erläuterung in IFRS 2.BC258.

74 Vgl. IFRS 2.35.

75 Vgl. IFRS 2.36.

76 Vgl. IFRS 2.37.

77 Vgl. IFRS 2.38, mit Verweis auf IFRS 2.30–33 bzw. IFRS 2.10–29.

78 Vgl. IFRS 2.39 f. sowie IFRS 2.BC263 f.; eine Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals ist jedoch nicht ausgeschlossen.

79 Tatsächlich hat das Unternehmen dann kein Abgeltungswahlrecht; vgl. IFRS 2.BC265.

80 Gemäß IFRS 2.42 finden dann die Vorschriften für *cash-settled share-based-payment-Transaktionen* in IFRS 2.30–33 Beachtung.

gebenheiten eine Abgeltung in Eigenkapitalinstrumenten nicht zu erwarten ist,⁸¹ wenn die vergangene oder erklärte Verfahrensweise auf einen Barausgleich durch die Gesellschaft hindeutet oder wenn diese einen solchen regelmäßig vornimmt, wann immer die Gegenseite darum bittet.⁸²

Falls eine solche Verpflichtung allerdings nicht existiert, gelangen die Vorschriften für *equity-settled share-based-payment*-Transaktionen zur Anwendung. Sofern sich das Unternehmen erwartungsgemäß für die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten entscheidet, sind grundsätzlich keine weiteren Besonderheiten zu beachten. Trifft die Gesellschaft demgegenüber die Wahl der Barvergütung, so ist der Vorgang als Kapitalherabsetzung abzubilden. Falls die Entscheidung zugunsten der Alternative mit dem bei Abgeltung höheren *fair value* fällt und dieser den bereits berücksichtigten Gesamtwert übersteigt, sind in Höhe des Unterschiedsbetrags zusätzliche Aufwendungen zu verrechnen.⁸³ Denn das IASB sieht in der freiwillig höheren Zuwendung des Unternehmens die Begründung zusätzlich zu erbringender (oder bereits erbrachter) Leistungen seitens der Mitarbeiter.⁸⁴

4.5 Anhangangaben

IFRS 2 enthält einen umfangreichen Katalog der im Anhang offen zu legenden Informationen.⁸⁵ Mit Hilfe der folgenden (Mindest-)Angaben soll den Jahresabschlussadressaten ermöglicht werden, Ausgestaltung und Umfang aktienbasierter Vergütungsmodelle einer Gesellschaft zu verstehen:

- Beschreibung der während der Berichtsperiode vorhandenen Pläne, einschließlich ihrer jeweiligen Ausgestaltung – etwa im Hinblick auf vereinbarte Erwerbsbedingungen, maximale Laufzeit der gewährten Optionen und Art ihrer Abgeltung;
- Anzahl und jeweiliger gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis für zu Beginn der Periode ausstehende Aktienoptionen, während der Periode gewährte, verfallene, ausgeübte und abgelaufene Aktienoptionen sowie für zum Periodenende ausstehende und ausübende Aktienoptionen;
- für während der Berichtsperiode ausgeübte Aktienoptionen der gewichtete durchschnittliche Aktienkurs im Ausübungszeitpunkt;⁸⁶
- Ausübungspreisspanne⁸⁷ sowie gewichteter Durchschnitt der verbleibenden Vertragslaufzeit der zum Periodenende ausstehenden Aktienoptionen.

Andererseits sollen die Jahresabschlussadressaten die Bestimmung des *fair value* der empfangenen Güter oder Leistungen bzw. des *fair value* der gewährten Eigenkapitalinstrumente anhand folgender (Mindest-)Informationen nachvollziehen können:

- bei Anwendung der indirekten Bewertungsmethode gewichteter durchschnittlicher *fair value* zum *measurement date*, einschließlich seiner Ermitt-

lungsmethode für die während der Berichtsperiode gewährten Eigenkapitalinstrumente; dies beinhaltet Informationen zum Optionspreismodell und seinen Inputfaktoren, zur Bestimmungsweise der erwarteten Volatilität sowie ob und ggf. wie andere Besonderheiten eingeräumter Optionen – z. B. eine marktabhängige Bedingung – in die *fair-value*-Ermittlung eingeflossen sind;

- Anzahl und gewichteter durchschnittlicher *fair value* – einschließlich seiner Ermittlungsmethode⁸⁸ – der während des Berichtszeitraums gewährten anderen Eigenkapitalinstrumente; falls erwartete Dividenden oder andere Ausstattungsmerkmale der Eigenkapitalinstrumente in die Wertfindung mit einfließen, muss auch darüber berichtet werden;
- ggf. Erläuterungen zur Modifikation von aktienbasierten Vergütungsmodellen;
- bei Anwendung der direkten Bewertungsmethode Bestimmungsweise des *fair value* der empfangenen Güter oder Leistungen, etwa mittels eines Marktpreises.

Schließlich hat das Unternehmen Informationen zu liefern, welche die Jahresabschlussadressaten bei ihrer Beurteilung der Auswirkungen der aktienbasierten Vergütungsmodelle auf das Periodenergebnis und auf die Finanzlage unterstützen.

4.6 Würdigung der bilanziellen Behandlung von *share-based-payment*-Transaktionen gemäß IFRS 2

Aktienbasierte Entlohnungsmodelle grundsätzlich mit ihrem Gesamtwert aufwandswirksam zu erfassen, stellt eine essenzielle Neuerung in der Rechnungslegung nach IFRS dar. IAS 19 regelt zwar die bilanzielle Behandlung, einschließlich Angabepflichten, von Leistungen an Arbeitnehmer. Allerdings enthält der Standard ausdrücklich keine Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Kapitalbeteiligungsleistungen.⁸⁹

81 Der Standard führt hierzu beispielhaft aus, dass dem Unternehmen die Ausgabe von Aktien gesetzlich untersagt ist.

82 Vgl. IFRS 2.41.

83 Vgl. IFRS 2.43.

84 Vgl. IFRS 2.BC268.

85 Vgl. im Folgenden IFRS 2.44 ff.

86 Die Bildung eines Periodendurchschnittskurses ist zulässig, sofern während der Berichtsperiode regelmäßig Optionen ausgeübt wurden.

87 Falls die Spanne sehr groß ist, sollte sie in aussagekräftigere, kleinere Intervalle aufgeteilt werden.

88 Wenn der *fair value* nicht auf Basis eines am Markt beobachtbaren Preises bestimmt wird, sind Erläuterungen zu seiner Wertbestimmung erforderlich.

89 Vgl. IAS 19.145. Im Schrifttum wurde daher vor dem Hintergrund des (seinerzeit gültigen) IAS 1.22(c) z.T. die Meinung vertreten, nach IFRS in Anlehnung an die US-GAAP vorzugehen; vgl. Wollmert/Hey, in: Achleitner/Wollmert (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 4), S. 165, die in diesem Zusammenhang von einer „Orientierungshilfe“ sprachen und explizit für die Anwendung des SFAS 123 plädierten. Eisolt, IStR 1999, S. 763, sowie Oser/Vater, DB 2001, S. 1268, sahen in der Anwendung der US-GAAP keine Pflicht, aber eine zulässige Vorgehensweise.

Nach den Vorstellungen des IASB in IFRS 2 sind *share-based-payment*-Transaktionen zu erfassen, da sie ihrem Wesen nach jeglicher Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten entsprechen. Das Unternehmen habe Güter oder Dienstleistungen dafür erhalten, dass es Aktien, Aktienoptionen oder andere Eigenkapitalinstrumente begibt. Es erfasse demnach den Ressourcenzufluss und die Eigenkapitalerhöhung. In der Folge entstünden durch den Verbrauch der Güter oder Leistungen Aufwendungen, die es auch zu verrechnen gelte.⁹⁰ Das IASB verfißt die aufwandswirksame Erfassung u. a., weil es im Wert aktienbasierter Vergütungsinstrumente ein Entgelt sieht, das sich die Begünstigten durch die Erbringung einer bestimmten Leistung verdienen. Unter Bezugnahme auf das IASB *Framework* und auf das *Conceptual Framework* (konkret SFAC 6) der US-GAAP widerlegt das Board auch das Argument, dass der Erhalt von Dienstleistungen kein Ereignis auslöse, das die Definition von „Aufwendungen“⁹¹ erfülle.⁹² Die Schlussfolgerung gründet dabei auf einer Fiktion, derer sich das Board bedienen muss, um das gewünschte Resultat – die Aufwandsverrechnung – zu erreichen.⁹³ Es erkennt nämlich an, dass das Unternehmen keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf die noch zu erbringende Arbeitsleistung der Begünstigten hat und diese Gegenleistung demzufolge keinen ansatzfähigen Vermögenswert (*asset*) darstellt.

In der öffentlichen Diskussion zur Behandlung von *stock options* wird darüber hinaus hinterfragt, ob die Aufwandsverbuchung gerechtfertigt sei, „wenn nie eine betreffende Zahlung der Gesellschaft anfällt, sondern stattdessen eine ökonomische Belastung der Gesellschafter eintritt“⁹⁴. Die Kritiker der Aufwandsverbuchung betonen insbesondere die notwendige Trennung der Vermögenssphären von Gesellschaft und Gesellschaftern.⁹⁵ Da „die Ausgabe von Stock Options allein der Gesellschafterebene zuzuordnen sei“⁹⁶, kommt für jenen Personenkreis eine Aufwandsverrechnung nicht in Betracht. Außerdem handle es sich aus Sicht der Gesellschaft nur um fiktive, nicht tatsächliche Aufwendungen, „denen eine Vermögenswerteinbuße der Gesellschafter gegenübersteht“⁹⁷, wenn diese eine Verwässerung ihres Aktienwerts hinnehmen müssen. Das IASB versucht seine Vorschläge damit zu rechtfertigen, dass das Unternehmen die Eigenkapitalinstrumente im Gegenzug für die von den Begünstigten zu erbringenden Leistungen zur Verfügung stelle und dass auch das Unternehmen diese Gegenleistungen empfangen. Auch erkennt das Board – wie bereits erwähnt – keine Unterschiede zu anderen Transaktionen, in deren Rahmen Eigenkapitalinstrumente ausgegeben werden.⁹⁸

Unabhängig davon bleibt fraglich, ob das Abstellen auf den *fair value* als beste Schätzung tatsächlich der im IASB *Framework* enthaltenen Forderung nach Verlässlichkeit der Rechnungslegungsinforma-

tionen⁹⁹ Rechnung trägt. Bezogen auf die *fair-value*-Ermittlung gewährter Aktienoptionen ergeben sich durchaus erhebliche Gestaltungsspielräume, zum einen durch die fehlende Vorgabe eindeutiger Verfahren, zum anderen bei Anwendung eines bestimmten Optionspreismodells hinsichtlich der zu wählenden Bewertungsparameter.¹⁰⁰

Darüber hinaus wirkt sich die aufwandswirksame Verrechnung auf das zentrale Informationsinstrument der *earnings per share* aus. Die verwässerten (*diluted*) *earnings per share* werden im Fall von realen Aktienoptionen ggf. doppelt gemindert, einerseits über die verrechneten Aufwendungen, andererseits über den in der Nennergröße zum Ausdruck kommenden Verwässerungseffekt.¹⁰¹

Schließlich wird das Kongruenzprinzip¹⁰² (*clean surplus*) – ein „ergänzender Bestandteil der Pagatorik“¹⁰³, wonach die Summe der Periodenerfolge dem Totalerfolg während des Unternehmensbestehens entsprechen muss – durch die Buchung „Aufwand an Eigenkapital“ durchbrochen. Mit anderen Worten, bei Geltung dieses Prinzips lässt sich die Summe der Periodenerfolge nicht manipulieren; Erfolgsverzerrungen sind allenfalls temporär möglich.¹⁰⁴ Außerdem stellt die Kongruenzbedingung eine Voraussetzung für das *Lücke*-Theorem¹⁰⁵ dar – um unter kapitalmarkttheoretischen Annahmen eine Äquivalenz zwischen den Zahlungsströmen des Unternehmens und den aus dem Rechnungswesen abgeleiteten Residualgewinnen herzustellen.¹⁰⁶

90 Vgl. IFRS 2.BC31.

91 Gemäß IASB F.70 stellen Aufwendungen „eine Abnahme des wirtschaftlichen Nutzens in der Berichtsperiode in Form von Abflüssen oder *Verminderungen von Vermögenswerten* oder einer Erhöhung von Schulden dar, die zu einer Abnahme des Eigenkapitals führen, welche nicht auf Ausschüttungen an die Anteilseigner zurückzuführen ist“ (Hervorhebung durch die Verfasser).

92 Vgl. IFRS 2.BC45 ff.

93 So heißt es in IFRS 2.BC47: „*Services are assets when received. These assets are usually consumed immediately.*“ Zum gleichen Ergebnis kommt SFAS 123.88: „*Using in the entity's operations the benefits embodied in the asset received results in an expense ...*“.

94 Siegel, WPg 2003, S. 157.

95 Vgl. grundlegend zu den unterschiedlichen theoretischen Konzeptionen hinsichtlich der Trennung der Vermögenssphäre und der Privatsphäre *Hendriksen*, *Accounting Theory*, Homewood/Illinois 1965, S. 24 ff.

96 *Eisolt*, IStR 1999, S. 762; vgl. auch seine weiteren Nachweise.

97 Siegel, BB 2001, S. 1995.

98 Vgl. IFRS 2.BC34 f. sowie 2.BC40 ff.

99 Vgl. hierzu IASB F.31 ff.

100 Vgl. auch *Schildbach*, DB 2003, S. 895 f.

101 Vgl. *Schildbach*, US-GAAP – Amerikanische Rechnungslegung und ihre Grundlagen, München 2002, S. 258; *Schildbach*, DB 2003, S. 894; dieser Effekt wird zu Unrecht sowohl in SFAS 123.101 als auch in IFRS 2.BC54 ff. verneint.

102 Vgl. zu dessen – wenn auch nicht explizit genannter – Verankerung in den GoB *Selchert*, in: Küting/Weber (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 18), HGB § 252, Rn. 29 ff. (Stand: Nov. 2002).

103 *Rammert*, WPg 1998, S. 772.

104 Vgl. auch *Schildbach*, DB 1999, S. 1814, mit Verweis auf *Schmalenbach*, *Dynamische Bilanz*, Leipzig 1926.

105 Vgl. hierzu *Lücke*, ZfH 1955, S. 310 ff.

106 Vgl. *Ordelheide*, in: Matschke/Schildbach (Hrsg.), FS Sieben, Stuttgart 1998, S. 515 ff.

5. Regelungen der US-GAAP im Vergleich

5.1 Vorbemerkungen

APB 25 und SFAS 123 stellen in den US-GAAP die wichtigsten Verlautbarungen zur Erfassung aktienbasierter Entlohnungsmodelle¹⁰⁷ dar.¹⁰⁸ Das FASB bevorzugt zwar die Anwendung des 1995 veröffentlichten SFAS 123, dem die Eigenschaft des „*world leader*“¹⁰⁹ zuerkannt wird; dennoch besteht für die Bilanzierenden das Wahlrecht, weiterhin nach APB 25 zu verfahren, sofern der betreffende Sachverhalt von der Opinion erfasst wird.¹¹⁰ Wendet ein Unternehmen die Regelungen des SFAS 123 einmal an, so schließt dies eine Rückkehr zu APB 25 aus.¹¹¹ Die beiden Verlautbarungen differieren in erster Linie bezüglich der Bilanzierung der Höhe nach.¹¹² Im Dezember 2002 veröffentlichte das FASB mit SFAS 148 ferner eine teilweise Novellierung der bisher in SFAS 123 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich aktienbasierter Vergütungssysteme.

5.2 APB 25

Als Bewertungszeitpunkt (*measurement date*) – zu dem die Aufwandsbelastung zu ermitteln ist – gilt der Tag, an dem sowohl die Anzahl der vom jeweiligen Mitarbeiter zu beziehenden Aktien¹¹³ als auch der Bezugspreis der Aktien unwiderruflich feststehen. Ist dies bereits bei Gewährung der Rechte gegeben und stimmen demzufolge Bewertungs- und Zusagezeitpunkt überein, so handelt es sich um einen *fixed plan* – bei dem also die Aufwandsbelastung von Anfang an fixiert ist.

Im Gegensatz hierzu stehen sog. *variable plans*, bei denen die Ausübung von Optionen an den Eintritt bestimmter Bedingungen gekoppelt ist.¹¹⁴ Kursgewinnrechte rechnen ebenfalls zu dieser Kategorie, da die Höhe der Entlohnung bei Zusage nicht feststeht. Der Bewertungszeitpunkt liegt bei *variable plans* üblicherweise nach dem Programmbeginn.¹¹⁵

Gemäß APB 25 erfolgt die Bewertung zum *measurement date* nach der *intrinsic value method*; der innere Wert bestimmt sich hierbei aus der Differenz zwischen dem aktuellen, notierten Aktienkurs und dem Ausübungspreis.¹¹⁶ Eine Aufwandsbelastung kann demnach bei *fixed plans* vermieden werden, wenn der Bezugspreis mit dem Börsenkurs bei Zusage übereinstimmt.

Grundsätzlich erfolgt die Verteilung des zu verrechnenden Aufwands proportional über den Zeitraum der Leistungserbringung der Mitarbeiter.¹¹⁷ Änderungen des inneren Werts nach dem *measurement date* wirken sich nicht auf den zu verrechnenden Aufwand aus. Vergüten die Ansprüche bereits erbrachte Leistungen, zieht dies eine sofortige Aufwandswirksamkeit nach sich,¹¹⁸ auch wenn Ausübungs- respektive Verfügungsbeschränkungen bestehen. Da bei *variable plans* der endgültige Wert

der Ansprüche nicht bereits bei Zusage feststeht, ist dieser bis zum Bewertungszeitpunkt in jeder Berichtsperiode neu zu schätzen und der zu verrechnende Aufwand ggf. anzupassen.¹¹⁹

Verfallen Ansprüche, weil ein Mitarbeiter eine Verpflichtung nicht erfüllt, so sind die über die Gewinn- und Verlustrechnung verrechneten Aufwendungen zu stornieren.¹²⁰ Aktienoptionen gelten insofern als nicht ausgegeben. Diese Anpassungsbuchung wird allerdings nicht vorgenommen, wenn die Optionsinhaber aus rein wirtschaftlichen Gründen von der Ausübung Abstand nehmen.¹²¹

Das Unternehmen hat umfangreichen Angabepflichten nachzukommen, die unabhängig von der Wahl der Bilanzierungsvorschrift zu erfüllen sind.¹²² Die Anwendung von APB 25 verpflichtet die Unternehmen, darüber hinaus Kennzahlen offen zu legen, die sich ergeben hätten, wenn alternativ nach SFAS 123 bilanziert worden wäre.¹²³

107 Abgesehen von der in SFAS 123.23 f. aufgeführten Ausnahme haben Aktienoptionsprogramme Entlohnungscharakter (sog. *compensatory plans*); ebenso Wollmert/Hey, a.a.O. (Fn. 89), S. 153; vgl. auch Eisolt, IStR 1999, S. 760. Die Art des Plans ist insofern bedeutsam, als sich daraus unterschiedliche bilanzielle Konsequenzen ergeben können; vgl. zum Anwendungsbereich von APB 25 und SFAS 123 Wollmert/Hey, DB 2002, S. 1061 f.

108 Daneben existiert eine Reihe ergänzender (Einzelfall-)Vorschriften, die auch zu diesem Themenkreis die Überschaubarkeit der explizit geregelten Sachverhalte erschweren; vgl. allgemein zur Kritik an den US-GAAP Luttermann, Bilanzrecht in den USA und internationale Konzernrechnungslegung, Tübingen 1999, S. 66 ff.; Schildbach, a.a.O. (Fn. 101), S. 32 ff.

109 Maller/Tan/Van De Vyver, How might companies value ESOs?, Working Paper, University of Western Australia, 2002, S. 2.

110 Vgl. SFAS 123.5 und 123.11.

111 Vgl. SFAS 123.14.

112 Detailregelungen werden im Folgenden nicht betrachtet; hierzu sei an dieser Stelle auf die Verlautbarungen an sich verwiesen sowie stellvertretend auf Harth, a.a.O. (Fn. 1).

113 Nicht die Anzahl der Optionen; vgl. APB 25.10b; vgl. aber auch die Besonderheiten in APB 25.11c.

114 Vgl. Roß/Baumunk, in: Kessler/Sauter (Hrsg.), Handbuch Stock Options, München 2003, S. 93 f.

115 Vgl. Baumeister/Freisleben, KoR 2001, S. 263 f.

116 Vgl. APB 25.10.

117 Vgl. APB 25.12; vgl. für die Verbuchung das Beispiel bei Eisolt, IStR 1999, S. 762, m.w.N. Es besteht hierbei die Möglichkeit, den Gesamtwert der Optionen in die Kapitalrücklage einzustellen, unter gleichzeitiger Bildung eines Korrekturpostens im Eigenkapital über den künftig zu berücksichtigenden Aufwand; dieser wird dann über den Leistungszeitraum in den Folgeperioden erfolgswirksam aufgelöst; vgl. APB 25.14.

118 Vgl. FIN 28.3 für variable Pläne; vgl. auch Harth, a.a.O. (Fn. 1), S. 130 f. Die sofortige Aufwandswirksamkeit ergibt sich im Übrigen bereits aus dem *matching principle*.

119 So heißt es in APB 25.13: „*an employer corporation should record the compensation expense each period from date of grant or award to date of measurement based on the quoted market price of the stock at the end of each period*“; vgl. auch FIN 28.4. Zwar beschränkt sich der Anwendungsbereich von APB 25 auf Modelle mit einer Entlohnung in Aktien (vgl. APB 25.1 f.); allerdings heißt es in FIN 28.2: „*plans involving stock appreciation rights and other variable plan awards are included in those plans dealt with by Opinion No. 25.*“

120 Vgl. APB 25.15.

121 Vgl. Wollmert/Hey, a.a.O. (Fn. 89), S. 157; Harth, a.a.O. (Fn. 1), S. 129, jeweils m.w.N.

122 Vgl. hierzu SFAS 123.46 ff.

123 SFAS 123.45 ist durch Vorschriften in SFAS 148 ersetzt worden; vgl. hierzu Abschn. 5.4.

5.3 SFAS 123

An APB 25 wird insbesondere kritisiert, dass die Verlautbarung Pläne mit fixen Konditionen bevorzugen und damit die betrieblichen Entscheidungen beeinflussen, anstatt sie neutral abzubilden.¹²⁴ Diese Differenzierung führt SFAS 123 nicht fort. Der Standard unterscheidet nunmehr zwischen Eigenkapital- und Schuldzusagen¹²⁵ als Vergütungszusicherung.¹²⁶

SFAS 123.16 schreibt vor, Eigenkapitalinstrumente aus einem aktienbasierten Vergütungsmodell zum Zusagezeitpunkt mit ihrem *fair value* zu bewerten.¹²⁷ Für Zwecke des Standards wird dieser Wertmaßstab begrifflich wie folgt abgegrenzt: „*the amount at which the asset could be bought or sold in a current transaction between willing parties, that is, other than in a forced or liquidation sale.*“¹²⁸ Aufgrund der Besonderheiten vergütungshalber gewährter Eigenkapitalinstrumente ist ihr *fair value* regelmäßig zu schätzen. So sieht der Standard für Aktienoptionen die Anwendung eines Optionspreismodells, etwa des *Black-Scholes*-Modells oder eines Binomialmodells, vor.¹²⁹

Als *measurement date* gilt der Zusagezeitpunkt.¹³⁰ Allerdings werden nur tatsächlich erworbene Instrumente aufwandswirksam, d.h., bei Verlust der Ansprüche wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Nichterreichen eines Erfolgsziels¹³¹ fallen keine Aufwendungen an.¹³² Für diese Parameter wird demnach am Zusetag eine Schätzung erforderlich, die einer fortlaufenden Prüfung und – bei Bedarf – Anpassung zu unterziehen ist. Alternativ schlägt der Standard für die Berücksichtigung der Fluktuation vor, davon auszugehen, dass alle gewährten Instrumente tatsächlich ausgeübt werden. In den Folgeperioden werden bis zum Erwerbszeitpunkt die Aufwendungen für weggefallene Ansprüche – basierend auf der tatsächlichen Fluktuation – storniert.¹³³

Ist eine zuverlässige Bestimmung des *fair value* zum Zusagezeitpunkt nicht möglich, werden die Aufwendungen zwischenzeitlich, d.h. so lange, bis eine zuverlässige Schätzung erstmals erfolgen kann, auf Basis des inneren Werts verrechnet.¹³⁴

Die Aufwandsperiodisierung erfolgt analog zu APB 25 proportional über den Zeitraum der Leistungserbringung.¹³⁵ Dementsprechend ziehen auch nach SFAS 123 Ansprüche, die für bereits erbrachte Leistungen gewährt wurden, eine sofortige Aufwandswirksamkeit im Zusageberichtszeitraum nach sich.

5.4 SFAS 148

Der Ende 2002 veröffentlichte SFAS 148 ergänzt insbesondere die Offenlegungspflichten¹³⁶ im Zusammenhang mit aktienbasierten Entlohnungssystemen, unabhängig davon, ob sie nun gemäß APB 25 oder SFAS 123 behandelt werden. So hat die Gesell-

schaft bei der Darstellung ihrer wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Informationen über die angewandte Bewertungsmethode – *intrinsic value method* oder *fair value based method* – bereitzustellen sowie bei Übergang auf Letztere zu erläutern, wie sich diese Methodenänderung in der Berichterstattung niederschlägt. Bei Anwendung von APB 25 sind zudem folgende Daten tabellarisch für alle Berichtsperioden aufzubereiten:

- *net income* sowie unverwässerte und verwässerte *earnings per share*,
- die im Jahresergebnis enthaltenen Aufwendungen für aktienbasierte Vergütung (ohne die damit verbundenen Steuereffekte),
- die Aufwendungen für aktienbasierte Vergütung (ohne die damit verbundenen Steuereffekte), die zu berücksichtigen wären, wenn alternativ nach SFAS 123 bilanziert worden wäre, sowie
- *pro forma net income* und *pro forma earnings per share* (unverwässert und verwässert), wenn alternativ nach SFAS 123 bilanziert worden wäre.¹³⁷

Außerdem zielt der Standard darauf ab, alternative Regelungen für Unternehmen zu schaffen, die auf die Bilanzierung nach der *fair value based method* übergehen möchten.¹³⁸

5.5 Wesentliche Unterschiede zu IFRS 2

Nicht die Form des aktienbasierten Entlohnungsmodells entscheidet nach APB 25 über die bilanzielle Behandlung, sondern die Frage, ob es sich um einen *fixed* oder *variable plan* handelt. Bei entsprechender Ausgestaltung lässt sich gemäß APB 25 für *fixed plans* die Verrechnung von Aufwendungen vermei-

124 Vgl. SFAS 123.66 f.; Küting, Bilanzierung und Bilanzanalyse am Neuen Markt, Stuttgart 2001, S. 243.

125 Aufgrund der Fokussierung auf *stock options* soll an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen werden, dass der Wert einer aus einem aktienbasierten Vergütungsmodell resultierenden Schuldzusage zu jedem Stichtag bis zur Begleichung der Verpflichtung neu zu ermitteln ist; vgl. SFAS 123.25, mit Verweis auf FIN 28.

126 Vgl. SFAS 123.6.

127 Ein von den Mitarbeitern ggf. zu entrichtender Kaufpreis für die Instrumente ist in Abzug zu bringen.

128 SFAS 123.9.

129 Vgl. SFAS 123.19; vgl. zu den Besonderheiten bei nicht börsennotierten Unternehmen SFAS 123.20 sowie 123.139 ff.

130 Vgl. SFAS 123.17; vgl. zum Zusagezeitpunkt die Definition in SFAS 123.395.

131 SFAS 123.26 schließt explizit auf einem bestimmten Kurswert oder inneren Wert basierende Erfolgsziele aus; d.h., Anpassungen werden nicht vorgenommen, wenn beispielsweise ausübbar Optionen verfallen, weil der Ausübungspreis über dem aktuellen Aktienkurs notiert. „Die Vorschrift betrifft ausschließlich Erfolgsziele, die in sachlicher Hinsicht an den Erwerbs- oder Ausübungstatbestand anknüpfen“; so Harth, a.a.O. (Fn. 1), S. 247.

132 Vgl. SFAS 123.26.

133 Vgl. SFAS 123.28 f.

134 Vgl. SFAS 123.22.

135 Vgl. SFAS 123.30.

136 Vgl. die von SFAS 148 nicht betroffenen SFAS 123.46–48.

137 Vgl. SFAS 148.2e.

138 Diese Regelungen werden hier nicht dargelegt; vgl. hierzu SFAS 148.2a–d.

den.¹³⁹ Demgegenüber ist die Motivation zur Wahl einer bestimmten Vergütungsform aufgrund bilanzieller Vorteilhaftigkeit sowohl bei SFAS 123 als auch bei IFRS 2 deutlich zurückgedrängt worden.

Während der Standardentwurf des IASB in die Wertermittlung gewährter Eigenkapitalinstrumente sämtliche *vesting conditions* einfließen ließ,¹⁴⁰ werden IFRS 2 zufolge nunmehr marktorientierte Erfolgsziele bei der *fair-value*-Schätzung berücksichtigt. Andere Bedingungen finden Beachtung über Adjustierung der Anzahl der erwartungsgemäß zu erwerbenden Eigenkapitalinstrumente. Diese Verfahrensweise ist soweit mit den Regelungen in SFAS 123 vergleichbar. Das im US-amerikanischen Standard bestehende Wahlrecht, die Wertermittlung anfänglich auf Basis aller zugesagten Ansprüche vorzunehmen und in der Folge an tatsächlich weggefallene Ansprüche anzupassen, wird in IFRS 2 nicht eingeräumt. Das IASB begründet seine ablehnende Haltung vornehmlich mit einer Verzerrung der während des Erwerbszeitraums erfassten Lohnaufwendungen.¹⁴¹

6. Fazit

Mit IFRS 2 hat das IASB nunmehr Regelungen zur bilanziellen Behandlung von *share-based-payment*-Transaktionen eingeführt,¹⁴² um eine globale Konvergenz hinsichtlich dieser viel diskutierten Bilanzierungsfrage voranzutreiben und sich „als globaler Standardsetter zu etablieren“¹⁴³. Auf nationaler Ebene präsentierte das DRSC mit E-DRS 11 Vorschläge, die ebenfalls auf eine aufwandswirksame Erfassung abzielen.¹⁴⁴ Der Standardentwurf wird allerdings nicht weiter verfolgt. Dafür hat das DRSC in seiner Stellungnahme zu ED 2 seine weitgehende Zustimmung zu den Vorschlägen des IASB deutlich gemacht.¹⁴⁵ In den USA scheint sich die Forderung nach einer generell aufwandswirksamen Behandlung von Aktienoptionen verstärkt zu haben,¹⁴⁶ möglicherweise verbunden mit der Hoffnung, dadurch die Vertrauenskrise der Rechnungslegung – bedingt durch den Zusammenbruch von Enron, Worldcom etc. – zu überwinden helfen. Neben „Global Playern“ wie Amazon.com, Coca-Cola und General Electric haben auch deutsche Großunternehmen, darunter Daimler-Chrysler und die Deutsche Bank¹⁴⁷, eine (teilweise) Umstellung auf SFAS 123 bereits vorgenommen.

Auch wenn die Forderung nach Vergleichbarkeit des Erfolgsausweises bei Gesellschaften, die Anreize durch (zusätzliche) Barvergütung schaffen, und solchen, die Aktienoptionspläne aufliegen, berechtigt erscheint,¹⁴⁸ so rechtfertigt diese Argumentation nicht in jedem Fall eine erfolgswirksame Verrechnung. Auch nach internationalen Rechnungslegungsnormen dürfen nur tatsächlich entstandene Aufwendungen Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung finden.

Abgesehen davon bringt eine Aufwandsverrechnung nicht zwingend substanziell neue Informationen mit sich,¹⁴⁹ wenn andere Wege der Informationsvermittlung in Betracht gezogen werden.¹⁵⁰ Beispielsweise kann die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen durch ausführliche Anhangangaben gewährleistet werden.¹⁵¹ Auch die erweiterten Offenlegungspflichten in SFAS 148 für US-GAAP-Bilanzierer, die weiterhin APB 25 anwenden (*pro forma disclosure*), zielen auf eine Informationsvermittlung außerhalb der Rechenwerke ab und wirken dem Wunsch der Manager entgegen, die Höhe ihrer Gesamtvergütung zu verbergen. Auf nationaler Ebene sehen im Übrigen die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex¹⁵² vor, im Konzernanhang die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder in fixe und variable Komponenten aufzuteilen. Eine Studie¹⁵³ anhand der Geschäftsberichte 2002 der DAX-100-Unternehmen belegt, dass die überwiegende Mehrheit der Untersuchungsgesamtheit dieser Empfehlung nachkommt, nur etwa 10% tun dies nicht. Auf individualisierte Angaben zu den Vorstandsbezügen verzichtet der Großteil der Unternehmen zum Erhebungszeitpunkt noch.¹⁵⁴

139 Vgl. auch Rouse/Barton, JoA, Juni 1993, S. 68; Ciccotello/Grant, JoA, Januar 1995, S. 72.

140 Vgl. ED 2.17.

141 Vgl. IFRS 2.BC181.

142 Vgl. zu den Auswirkungen auf die Gestaltung von aktienbasierten Plänen Hasbargen/Stauske, BB 2004, S. 1157 f.

143 Schmidt, DB 2002, S. 2657.

144 Vgl. hierzu beispielsweise Lange, WPg 2002, S. 354 ff.

145 Vgl. DRSC, Stellungnahme zu ED 2, abrufbar unter www.standardsetter.de/drsc/docs/comments/own/iasb_ed2.pdf (Stand: 1. 6. 2004).

146 Vgl. beispielsweise AIMR, Analysts, portfolio managers want employee stock options expensed on income statements, global AIMR survey shows (Nov. 19, 2001), abrufbar unter www.aimr.org/pressroom/01releases/01stockopt_survey.html (Stand: 1. 6. 2004); Fox, The Only Option (For Stock Option, That Is), abrufbar unter www.fortune.com/fortune/investing/articles/0,15114,369130,00.html# (Stand: 1. 6. 2004).

147 Beide Unternehmen wenden SFAS 123 prospektiv auf alle aktienorientierten Vergütungsformen an, die nach dem 31. 12. 2002 gewährt wurden.

148 Vgl. auch SFAS 123.79.

149 Vgl. auch die Studie von Dechow/Hutton/Sloan, Journal of Accounting Research 1996, S. 1 ff.

150 Vgl. Schildbach, StuB 2000, S. 1036 f.; vgl. auch o.V., US Senators Urge FASB to Reconsider Stock Options Stance, abrufbar unter www.accountingweb.com/item/97273 (Stand: 1. 6. 2004).

151 So auch Siegel, BB 2001, S. 1996; Roß/Pommerening, WPg 2002, S. 381.

152 Auch wenn der Kodex keinen Gesetzescharakter hat, so besteht über den durch das TransPuG (BGBl. I 2002, S. 2681) eingefügten § 161 AktG die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften, sich jährlich zur Anwendung der Empfehlungen zu äußern.

153 Vgl. PwC (Hrsg.), Corporate Governance & Executive Compensation, Frankfurt/Main 2003.

154 Während individualisierte Angaben zum Zeitpunkt der Untersuchung nur als Anregung zu verstehen waren, haben diese im Kodex in der Fassung vom 21. 5. 2003 nun auch Empfehlungscharakter. Eine Abweichung ist demnach in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG anzugeben. Erste Analysen der aktuellen Geschäftsberichte zeigen, dass sich der Trend zu individualisierten Angaben ausweitert.

Gewollt oder nicht, der „IFRS-2-Zug“ lässt sich nicht mehr aufhalten. Daher sind nun die Konvergenzbemühungen voranzutreiben, um den Aussagegehalt auf unterschiedlichen Normen basierender Unternehmensergebnisse¹⁵⁵ für die Rechnungslegungsadressaten nicht länger zu beeinträchtigen. Dieser Auffassung haben sich die Standardsetter angeschlossen und so nimmt sich das FASB gegenwärtig eines Projekts an, das grundsätzlich auf die obligatorische Aufwandsverrechnung abzielt und damit die „Ausweisalternative“ in SFAS 123 abschafft. Den entsprechenden Standardentwurf¹⁵⁶ hat das Board am 31. 3. 2004 herausgegeben.

Gemeinsames Ziel von FASB und IASB bildet letztlich die Abschaffung sämtlicher verbleibender Divergenzen. Zu diesem Zweck werden die Standardsetter ein Konvergenzprojekt zum *share-based payment* anstrengen, sobald das FASB einen überarbeiteten Standard verabschiedet hat.¹⁵⁷

155 Vgl. hinsichtlich der Verzerrungen, die sich aus den amerikanischen Bilanzierungsvorschriften zu Aktienoptionen ergeben, die Studie von Hess/Lüders, KoR 2001, S. 12 ff.

156 Share-Based Payment – an amendment of Statements No. 123 and 95 (Proposed Statement of Financial Accounting Standards), abrufbar unter www.fasb.org (Stand: 1. 6. 2004). Stellungnahmen hierzu können bis 30. 6. 2004 eingereicht werden.

157 Vgl. IFRS 2.BC286.